
**Gebührentarif
zum Bestattungs- und Friedhofreglement**

GEBÜHRENTARIF ZUM BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

I. Tarif für die Grabkosten

Grabtaxen für auswärtige Personen (ohne Bepflanzung und Einfassung)	Art.	1
Urnenwandplatten (inkl. Bepflanzung und Beschriftung)	Art.	2
Gemeinschaftsgrab	Art.	3

II. Tarif für die Bestattungskosten

Allgemeines	Art.	4
Kostenübernahme	Art.	5
Sargschreiner	Art.	6
Grabkreuz, Namensschild	Art.	7
Leichenbesorgung	Art.	8
Leichenschau	Art.	9
Einsargen	Art.	10
Leichentransporte	Art.	11
Bestattungspersonal	Art.	12
Grabeinfassung	Art.	13
Kremation	Art.	14

III. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisheriger Tarif	Ar.	15
Vollzugsbeginn	Art.	16

Der Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil erlässt gestützt auf Art. 33 des Bestattungs- und Friedhofreglementes der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil vom 19. Oktober 2016

als Gebührentarif:

I. Tarif für die Grabkosten

Art. 1 Grabtaxen für auswärtige Personen (ohne Bepflanzung und Einfassung)

	<u>Kosten</u>	<u>Kostenträger</u>
- Einfachgrab (Erdbestattung)	Fr. 1'200.–	Angehörige
- Urnengrab	Fr. 1'000.–	Angehörige
- Gemeinschaftsgrab	Fr. 800.–	Angehörige

Art. 2 Urnenwandplatten (inkl. Bepflanzung und Beschriftung)

	<u>Kosten</u>	<u>Kostenträger</u>
- einheimische Person	Fr. 1'450.–	Angehörige
- auswärtige Person	Fr. 1'850.–	Angehörige

Art. 3 Gemeinschaftsgrab

	<u>Kosten</u>	<u>Kostenträger</u>
- Beschriftung (auf Wunsch)	nach Aufwand	Angehörige

II. Tarif für die Bestattungskosten

Art. 4 Allgemeines

Die Ansätze gemäss Art. 5 ff. dieses Gebührentarifes werden durch die Gemeinde als Maximalansätze für Bestattungsunternehmen übernommen.

Art. 5 Kostenübernahme

Die Bestattungskosten für Verstorbene mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil richten sich nach Art. 13 des Bestattungs- und Friedhofreglements sowie den nachfolgenden Bestimmungen.

Die Bestattungskosten für Verstorbene ohne gesetzliche Niederlassung in der Politischen Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil fallen vollumfänglich zu Lasten der Angehörigen.

Art. 6 Sargschreiner

	<u>Kosten</u>	<u>Kostenträger</u>
- Normsarg braun gebeizt für Personen über 12 Jahren mit Schieber 195 x 58 cm	Fr. 470.–	Gemeinde
- Kindersarg weiss lackiert bis 7 Jahre	Fr. 360.–	Gemeinde
- Zuschlag für Übermass Länge ab 200 cm, Breite ab 60 cm	Fr. 50.–	Gemeinde
- Zuschlag für Sargausfütterung inkl. Abschlussborde	Fr. 95.–	Angehörige
- Sterbehemd fest Ausführung	Fr. 85.–	Angehörige
- Kissen wattiert und gefüllt	Fr. 35.–	Angehörige
- Ankleiden mit Privatkleidern	Fr. 45.–	Angehörige
- Sargausstattung und Sargverzierung (nach Absprache)	gem. Rechnung	Angehörige

Art. 7 Grabkreuz, Namensschild

	<u>Kosten</u>	<u>Kostenträger</u>
- Grabkreuze, leihweise	nach Aufwand	Gemeinde
- Namensschild (anstelle Grabkreuz)	nach Aufwand	Gemeinde

Bei auswärtigen Personen werden folgende Kosten verrechnet:

- Grabkreuz/Namensschild	Fr. 100.—	Angehörige
--------------------------	-----------	------------

Art. 8 Leichenbesorgung

	<u>Kosten</u>	<u>Kostenträger</u>
- Leichenbesorgung des Verstorbenen ohne Leichenhemd	Fr. 90.–	Angehörige
- Bei aufwändiger Leichenbesorgung wird ein Zuschlag nach Aufwand berechnet.	nach Aufwand	Angehörige

Art. 9 Leichenschau

	<u>Kosten</u>	<u>Kostenträger</u>
- gemäss Verordnung über die Entschädigung der Ärzte für amtliche Verrichtungen	gem. Rechnung	Gemeinde

Art. 10 Einsargen

	<u>Kosten</u>	<u>Kostenträger</u>
- Einsargen mit Gehilfen unter normalen Umständen	Fr. 240.–	Gemeinde
- Zuschlag zum Einsargen für Unfälle und Suizid	max. 100 %	Gemeinde
- Zuschlag zum Einsargen für Nacht- und Sonntagsdienste (gültig von Samstag, 18.00 Uhr, bis Montag, 06.00 Uhr, sowie Feiertage, werktags von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr)	100%	Gemeinde

Art. 11 Leichentransporte

	<u>Kosten</u>	<u>Kostenträger</u>
- Überführen einer Leiche von der Leichenhalle auf den Friedhof innerhalb der Gemeinde	Fr. 110.–	Gemeinde
- Überführen einer Leiche innerhalb der Gemeinde mit gleichzeitigem Einsargen	Fr. 140.–	Gemeinde
- Überführen einer Leiche in den Gemeinden Bütschwil-Ganterschwil, Lütisburg, Mosnang, Jonschwil, Oberuzwil, und den angrenzenden Nachbargemeinden sowie den Spitälern Wattwil, Wil, Flawil	Fr. 180.–	Gemeinde
- Überführen einer Leiche vom Spital St. Gallen und ins Krematorium	Fr. 230.–	Gemeinde
- Transporte in der Schweiz inkl. 50 km einfache Fahrt	Fr. 230.–	Angehörige
- Kilometeransatz für zusätzlich km einfache Fahrt	Fr. 2.–	Angehörige
- Begleitperson für den Transport nur in begründeten Ausnahmefällen	Fr. 50.–	Angehörige
- Urne holen im Krematorium und an das gewünschte Ort bringen	Fr. 95.–	Angehörige
- Sonntagszuschlag bei begründeten Ausnahmefällen ohne Einsargen	100 %	Angehörige

Art. 12 Bestattungspersonal

Nachfolgende Kosten werden nur bei auswärtigen Personen verrechnet:

	<u>Kosten</u>	<u>Kostenträger</u>
- Bestattungspersonal bei Urnenwand/Urnengrab	Fr. 200.–	Angehörige
- Bestattungspersonal bei Einfachgrab (Erdbestattung)	Fr. 400.–	Angehörige

Art. 13 Grabeinfassung

Nachfolgende Kosten werden nur bei auswärtigen Personen verrechnet:

	<u>Kosten</u>	<u>Kostenträger</u>
- Grabeinfassung bei Urnengrab	nach Aufwand	Angehörige
- Grabeinfassung bei Einfachgrab (Erdbestattung)	nach Aufwand	Angehörige

Art. 14 Kremation

	<u>Kosten</u>	<u>Kostenträger</u>
- gemäss Vertrag mit dem Krematorium St. Gallen	gem. Tarif	Gemeinde

III. Schlussbestimmungen

Art. 15 Aufhebung bisheriger Tarif

Der Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Bütschwil vom 4. April 2007 wird aufgehoben.

Art. 16 Vollzugsbeginn

Dieser Tarif wird mit dem Erlass durch den Gemeinderat rechtsgültig und ab diesem Zeitpunkt angewendet.

Vom Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil erlassen am 17. Januar 2017

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil

Karl Brändle
Gemeindepräsident

Peter Minikus
Ratsschreiber